

**Satzung
der Gemeinde Altmittweida über die Bestimmung des Schulbezirkes der
Grundschule Altmittweida**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993) in Verbindung mit § 25 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991, in der Fassung vom 19.08.1993 (GVBl. S. 686) erlässt der Gemeinderat Altmittweida nachstehende Satzung:

**§ 1
Schulträgerschaft**

- (1) Die Gemeinde Altmittweida ist Träger der Grundschule Altmittweida.
- (2) Die Gemeinde Altmittweida verwaltet die ihr aus der Schulträgerschaft erwachsenden Aufgaben als Pflichtaufgaben.

**§ 2
Schulbezirk**

- (1) Gemäß § 25 des SächsSchulG, Absatz 1, hat jede Grundschule einen Schulbezirk.
- (2) Als Schulbezirk für die Grundschule Altmittweida wird das Gebiet der Gemeinde Altmittweida bestimmt.
- (3) Mit der Bestimmung des Schulbezirkes Altmittweida regelt sich, dass Schulpflichtige mit Wohnsitz im Schulbezirk Altmittweida die Grundschule Altmittweida besuchen.

**§ 3
Ausnahmeregelungen**

- (1) In begründeten Fällen können abweichend von den Regelungen des § 2 (3) Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Begründete Anträge gemäß (1) sind an die Schulaufsichtsbehörde zu richten. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zuweisung des Schulpflichtigen.

**§ 4
Bekanntmachungen**

- (1) Die satzungsgemäße Bestimmung des Schulbezirkes ist der Leiterin der Grundschule Altmittweida zuzustellen.
- (2) Die Leiterin der Grundschule ist verpflichtet, diese Schulbezirksbestimmung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Bestimmung des Schulbezirks Altmittweida tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Steinhoff
Bürgermeister